

## **„Junges Publizieren“**

Seminararbeit von

*Chiara Dechering*

### **„Catcalling“ als Grenzfall zwischen sozialadäquatem Flirten und sozialschädlichem Verhalten – Was sollte der Gesetzgeber tun?**

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Juristische Fakultät

Seminar: „Sexualstrafrecht – dogmatische und kriminalpolitische Fragen“

Sommersemester 2021

Abgabedatum: 12.5.2021

bei

Prof. Dr. Edward Schramm

Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b> .....	<b>123</b>
<b>II. Allgemeine Begriffsbestimmung</b> .....	<b>123</b>
<b>III. Behandlung in der Rechtsprechung</b> .....	<b>125</b>
1. Sexuelle Belästigung (§ 184i StGB) .....	125
2. Beleidigung (§ 185 StGB) .....	125
3. Belästigung der Allgemeinheit (§ 118 OWiG).....	127
4. Grob anstößige und belästigende Handlungen (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) .....	127
5. Zwischenergebnis.....	128
<b>IV. Bedarf und Nutzen eines eigenen Straftatbestandes</b> .....	<b>128</b>
1. Schaden durch Catcalling .....	129
2. Konkretisierung eines Tatbestandes.....	131
a) Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.....	132
b) Berücksichtigung aller bedrohten Rechtsgüter .....	132
c) Stellungnahme.....	133
3. Effektivität .....	134
a) Vorsatz.....	134
b) Anzeigen.....	134
c) Alternative Lösungsmöglichkeiten außerhalb eines Straftatbestandes .....	135
d) Blick auf andere Länder.....	136
e) Eigene Einschätzung .....	137
<b>V. Zusammenfassung</b> .....	<b>138</b>

## I. Einleitung

„Hey Süße, geiler Arsch!“. Pfiffe. „Komm‘ mal rüber, Mäuschen!“. Hupen. „Lust zu ficken?“

Man möchte so etwas gar nicht lesen, geschweige denn hören. Für einen Großteil der Frauen sind solche angeblichen „Flirtversuche“ von Männern allerdings schon fast alltäglich, wenn sie auf die Straße gehen.<sup>1</sup> Wenn man dann nicht mit einem Lächeln reagiert, kommt oft der nächste Spruch wie „Hast wohl gerade deine Tage.“ oder „Musst nur mal wieder ordentlich durchgenommen werden!“. Natürlich führt auch dies nicht dazu, dass die Frau ganz begeistert auf den Schoß des vermeintlichen „Charmeurs“ hüpfte. Was also erwarten sich Männer davon? Und sind Frauen dazu gezwungen, diese Art der verbalen sexuellen Belästigung zu ertragen?

Ja, sind sie. Noch. Die Debatte um sogenanntes „Catcalling“ ist in den letzten Jahren immer lauter geworden. 2014 sorgte ein heimlich aufgenommenes Video, mit mittlerweile mehr als 50 Millionen Aufrufen, für Aufsehen. Darin läuft eine New Yorkerin zehn Stunden lang durch die Stadt und erfährt währenddessen in mehr als 100 Situationen Formen von Catcalling.<sup>2</sup> Das muss doch an einem zu kurzen Rock oder einem tiefen Ausschnitt liegen, mögen sich manche vielleicht denken. Fehlanzeige. Sie trägt Jeans und ein hoch geschlossenes schwarzes T-Shirt, Gesichtsausdruck und Gangart sind ganz neutral. Die Resonanz auf das Video zeigt, dass sie gewiss kein Einzelfall ist. Um auf das Thema aufmerksam zu machen, gibt es in vielen Städten (ursprünglich gestartet in New York, mittlerweile aber in vielen deutschen Großstädten verbreitet) eine neue Form von Protest: Sexualisierende Sprüche werden mit Kreide auf Straßen geschrieben.<sup>3</sup> Da ist es kaum verwunderlich, dass der Wunsch nach Strafbarkeit dieses Verhaltens immer weiter wächst.<sup>4</sup>

Im August 2020 hat daraufhin die deutsche Studentin Antonia Quell eine Petition dafür gestartet, dass Catcalling strafbar werden sollte. Mittlerweile hat diese in Deutschland bereits 67.900 Unterstützende.<sup>5</sup> Dass ein solches Gesetz durchaus möglich wäre, machen Länder wie Frankreich, Portugal oder Belgien vor.<sup>6</sup> Inwiefern der Gesetzgeber in Deutschland tätig werden sollte, soll im Rahmen dieser Arbeit betrachtet werden.

## II. Allgemeine Begriffsbestimmung

Der englische Begriff lässt sich übersetzen als „Katzenrufen“. Dabei liegt die Assoziation nahe, wie sich jemand hinhoukt und verschiedene Lockgeräusche macht, um eine Katze streicheln zu können. Dieses Verhalten ähnelt jenem, das sich hinter der Definition von „Catcalling“ verbirgt. Es geht um Sprüche/ Wörter, Hupen, Pfeifen und andere Laute mit sexueller Konnotation im öffentlichen Raum.<sup>7</sup> Es handelt sich um eine verbale sexuelle Belästigung.<sup>8</sup> Häufig wird nur das Verhalten von Männern gegenüber Mädchen und Frauen darunter gefasst.<sup>9</sup> Das könnte auf ein Vorurteil zurückzuführen sein. Obwohl ca. 98% der Tatverdächtigen von sexueller Belästigung<sup>10</sup> (§ 184i

<sup>1</sup> Kissling, Discourse Soc. 1991, 451 (451).

<sup>2</sup> Rob Bliss Creative, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=b1XGPvbWn0A> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>3</sup> Vgl. Instagram-Accounts wie @catcallsfny, @catcallsfocologne, @catcallsfberlin, @catcallsfweimar.

<sup>4</sup> Gräber/Horten, FPPK 2021, 205 (205).

<sup>5</sup> Quell, Petition, abrufbar unter: <https://www.openpetition.de/petition/unterzeichner/es-ist-2020-catcalling-sollte-straftbar-sein#petition-main> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>6</sup> Gräber/Horten, FPPK 2021, 205 (205).

<sup>7</sup> Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Sachstand, WD 7 - 3000 – 115/20, S. 4; Fischer, Spiegel Kolumne, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/gesetzgebung-alles-neu-kolumne-von-thomas-fischer-a-c0a57139-23af-447c-b163-5dbe1cfa19ba> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021); Kissling, Discourse Soc. 1991, 451 (457).

<sup>8</sup> Gräber/Horten, FPPK 2021, 205 (205); Quell, Petition (Fn. 5).

<sup>9</sup> Gardener, SI 1980, 328 (329); Fairchild/ Rudman, Soc. Justice Res. 2008, 338 (339); Gräber/Horten, FPPK 2021, 205 (205).

<sup>10</sup> PKS 2019, Grundtabelle, Schlüssel 114000.

StGB) männlich sind, ist es dennoch nicht selten dass Männer Opfer von Sexismus werden.<sup>11</sup> Frauen können ebenfalls catcallen, auch wenn es untypisch erscheinen mag.<sup>12</sup> Solche Fälle vom Catcalling auszuschließen, wäre daher falsch.<sup>13</sup>

Viel wichtiger ist es im Rahmen der Definition jedoch, eine Grenze dafür zu finden, wo sozialadäquates Flirten aufhört und Catcalling beginnt. Als Rechtfertigung für Catcalling hört man häufig, dass dieses lediglich als Kompliment gemeint sei.<sup>14</sup> Beim Empfänger kommt dies zumeist nicht so an.<sup>15</sup> Die Beurteilung ist folglich sehr subjektiv.<sup>16</sup> Ein Kompliment ist die explizite oder implizite Wertschätzung einer guten Eigenschaft, Fähigkeit oder von Eigentum eines anderen und soll sowohl vom Sprecher, als auch vom Empfänger als positiv empfunden werden.<sup>17</sup> Dabei ist immer die Situation zu berücksichtigen. Komplimente von Fremden über das äußere Erscheinungsbild werden in der Regel eher negativ aufgenommen, da sie eine engere Beziehung zwischen Sprecher und Adressat voraussetzen, welche vom Adressaten jedoch nicht gewollt sei.<sup>18</sup> Komplimente über das Aussehen sind kritisch zu betrachten, sie können dazu führen, dass es jemandem unangenehm und peinlich sei, ein solches zu erhalten.<sup>19</sup> Deswegen kann man jedoch nicht jedes misslungene Kompliment über das Aussehen als sozialschädliches Catcalling interpretieren, es bedarf einer klaren Abgrenzung.<sup>20</sup> Beide Interaktionen haben viele Ähnlichkeiten, z.B. dass sich die Äußerungen oft auf das Aussehen beziehen, es sich somit um Urteile handelt und sie haben oft auch ähnliche Wirkungen, nämlich dass sich der Empfänger peinlich berührt oder sogar bedroht fühlt.<sup>21</sup> Es kann aber auch beides als schmeichelhaft empfunden werden, dies ist insbesondere die Meinung von Befragten zwischen 18 und 29 Jahren (31% sehen Catcalling eher als Kompliment, anstatt als Belästigung).<sup>22</sup> Überwiegend wird Catcalling aber eher als Aggressionsakt, Beleidigung oder eine Form von Mobbing aufgefasst.<sup>23</sup> Zur Unterscheidung kommt es tatsächlich eher auf die Situation an, während Komplimente zumeist in privaten Kreisen vorkommen, bezieht sich Catcalling nur auf Bemerkungen von Fremden im öffentlichen Raum.<sup>24</sup> So können die gleichen Worte (z.B. „Hey, Süße!“) in einer Situation als Kompliment oder Begrüßung gesehen werden und in einer anderen als Belästigung oder Respektlosigkeit.<sup>25</sup>

Überwiegend werden Catcalls in jedem Fall als unangebracht empfunden (72%), es gibt aber durchaus Ausnahmen.<sup>26</sup> Sofern Bemerkungen keine vulgäre Sprache enthalten und unmissverständlich schmeichelhaft sind, würden diese auch akzeptiert werden, wenn sie von Fremden auf der Straße kommen.<sup>27</sup> Es braucht Respekt, sodass Frauen nicht das Gefühl haben, objektifiziert zu werden.<sup>28</sup> Genau dies sei der entscheidende Unterschied zwischen Kompliment und Belästigung: die Demonstration von Macht.<sup>29</sup> Catcalling wird nicht unbedingt wegen der Worte oder Laute selbst als unangenehm aufgefasst, vielmehr ist es die wiederholte sexuelle Diskriminierung bzw. Un-

<sup>11</sup> Wippermann (BMFSJF), Sexismus im Alltag, 2019, S. 37.

<sup>12</sup> Di Gennaro/Ritschel, Women's Stud. Int. Forum 2019, 1 (8).

<sup>13</sup> Deutscher Juristinnenbund, Policy Paper: „Catcalling“, 2021, S. 6.

<sup>14</sup> Kissling, Discourse Soc. 1991, 451 (452).

<sup>15</sup> Kissling/Kramarae, WSIC 1991, 75 (83).

<sup>16</sup> Fairchild, Sex. Cult. 2010, 191 (193); Kissling, Discourse Soc. 1991, 451 (452).

<sup>17</sup> Holmes, Anthropol. Linguistics 1986, 485 (485).

<sup>18</sup> Holmes, Anthropol. Linguistics 1986, 485 (501 f.).

<sup>19</sup> Di Gennaro/Ritschel, Women's Stud. Int. Forum 2019, 1 (2).

<sup>20</sup> Di Gennaro/Ritschel, Women's Stud. Int. Forum 2019, 1 (3).

<sup>21</sup> Di Gennaro/Ritschel, Women's Stud. Int. Forum 2019, 1 (4 f.).

<sup>22</sup> Moore, Catcalling: Never OK and not a compliment, abrufbar unter: <https://today.yougov.com/topics/lifestyle/articles-reports/2014/08/15/catcalling> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>23</sup> Di Gennaro/Ritschel, Women's Stud. Int. Forum 2019, 1 (7, Table 5).

<sup>24</sup> Di Gennaro/Ritschel, Women's Stud. Int. Forum 2019, 1 (4, Table 1); Gardener, SI 1980, 328 (338, 340).

<sup>25</sup> Di Gennaro/Ritschel, Women's Stud. Int. Forum 2019, 1 (6, Table 3).

<sup>26</sup> Moore, Catcalling: Never OK and not a compliment, abrufbar unter: <https://today.yougov.com/topics/lifestyle/articles-reports/2014/08/15/catcalling> (zuletzt abgerufen am 10.05.2021).

<sup>27</sup> Gardener, SI 1980, 328 (337).

<sup>28</sup> Gardener, SI 1980, 328 (338).

<sup>29</sup> Kissling, Discourse Soc. 1991, 451 (455); Fairchild/Rudman, Soc. Justice Res. 2008, 338 (340).

gleichheit, die Frauen erfahren würden und dass sich Fremde dazu bemächtigen, über jemanden urteilen zu dürfen.<sup>30</sup> Anhand dieser Kriterien lässt sich recht gut zwischen unerwünschtem Flirt und verbaler Belästigung unterscheiden.

### III. Behandlung in der Rechtsprechung

Es gibt bislang keinen Straftatbestand, der Catcalling ausdrücklich normiert.<sup>31</sup> Fraglich ist jedoch, ob sich dieses unter andere Tatbestände im StGB oder OWiG subsumieren lässt.

#### 1. Sexuelle Belästigung (§ 184i StGB)

In § 184i StGB heißt es: „Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt [...]“, am Wortlaut wird also das Tatbestandsmerkmal des Körperkontaktes klar deutlich.<sup>32</sup> Der Straftatbestand wurde geschaffen, um Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu bestrafen, welche die Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB nicht überschreiten und bei denen der hohe Strafrahmen aus den §§ 174 ff. StGB daher unverhältnismäßig wäre.<sup>33</sup> Aus diesem Normzweck geht ebenfalls hervor, dass eine körperliche Handlung sanktioniert werden soll.<sup>34</sup> Catcalling hingegen bezieht sich allerdings genau auf das Gegenteil, nämlich die nicht körperliche sexuelle Belästigung. Solche fällt nicht in den Tatbestand des § 184i StGB.<sup>35</sup>

#### 2. Beleidigung (§ 185 StGB)

Eine Beleidigung ist die Kundgabe eigener Missachtung, entweder durch die Äußerung eines beleidigenden Werturteils gegenüber dem Betroffenen selbst oder einem Dritten oder aber durch eine ehrwürdige Tatsachenbehauptung gegenüber dem Betroffenen.<sup>36</sup>

Teilweise wird versucht, verbale sexuelle Belästigungen unter den Tatbestand der Beleidigung zu fassen und diesen als „kleines Sexualstrafrecht“ umzufunktionieren.<sup>37</sup> Als es § 184i StGB noch nicht gab, wurde auch versucht, die körperliche sexuelle Belästigung als Beleidigung („Sexualbeleidigung“) zu werten.<sup>38</sup> 2019 entfielen 11,5% aller erfassten Beleidigungen (insgesamt 186.693 Fälle) auf Beleidigungen mit sexueller Grundlage (Mangels einer Definition erfolgte die Zuordnung jedoch je nach Einzelfall von den Polizisten. Es erfolgte in der PKS außerdem nur eine Kategorisierung in „auf sexueller Grundlage“ oder ohne solche. Eine Bewertung, ob dies nun ein Hauptbeweggrund für Beleidigungen ist, kann ohne Zahlen zu anderen Beweggründen nicht erfolgen.).<sup>39</sup>

§ 185 StGB soll jedoch nicht dazu dienen, hier eine Strafbarkeitslücke zu füllen, zumal es um unterschiedliche Rechtsgüter geht, die geschützt werden sollen.<sup>40</sup> Die Gesetzessystematik würde unterlaufen werden, wenn man die Unterschiede der Individualrechtsgüter nicht beachtet.<sup>41</sup> Ehre und Personenwürde (bzw. die darin enthaltene

<sup>30</sup> *Di Gennaro/Ritschel*, *Women's Stud. Int. Forum* 2019, 1 (8); *Laniya*, *Columbia J. Gend. Law* 2005, 91 (101).

<sup>31</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 3.

<sup>32</sup> *Renzikowski*, in: *MüKo-StGB*, 3. Aufl. (2017), § 184i Rn. 7; *Eisele*, in: *Schönke/Schröder*, *StGB*, 30. Auflage (2019), § 184i Rn. 4.

<sup>33</sup> *Renzikowski*, in: *MüKo-StGB*, § 184i Rn. 1; *Eisele*, in: *Schönke/Schröder*, *StGB*, § 184i Rn. 1.

<sup>34</sup> *Renzikowski*, in: *MüKo-StGB*, § 184i Rn. 1.

<sup>35</sup> *Renzikowski*, in: *MüKo-StGB*, § 184i Rn. 7.

<sup>36</sup> *Eisele/Schittenhelm*, in: *Schönke/Schröder*, *StGB*, § 185 Rn. 1.

<sup>37</sup> *Renzikowski*, in: *MüKo-StGB*, § 184i Rn. 2.

<sup>38</sup> *Eisele/Schittenhelm*, in: *Schönke/Schröder*, *StGB*, § 185 Rn. 4.

<sup>39</sup> PKS 2019, Grundtabelle, Schlüssel 673110, 673010; Wissenschaftlicher Dienste Deutscher Bundestag, WD 7 - 3000 - 115/20, S. 10.

<sup>40</sup> *Eisele/Schittenhelm*, in: *Schönke/Schröder*, *StGB*, § 185 Rn. 4; *Kühl*, in: *Lackner/Kühl*, *StGB*, 29. Auflage (2018), § 185 Rn. 6.

<sup>41</sup> *BGH*, NJW 1989, 3028 (3028).

sexuelle Selbstbestimmung) sind nicht miteinander gleichzusetzen.<sup>42</sup> Daher stellt auch nicht jede Schamverletzung per se einen Angriff auf die Ehre dar. In der sexuell motivierten Äußerung muss der Täter deutlich machen, dass das Opfer einen, seine Ehre mindernden, Mangel aufweist.<sup>43</sup> Dass eine Äußerung das Schamgefühl berührt, ist für die Strafbarkeit ebenso wenig ausreichend wie die Tatsache, dass die betroffene Person in keinerlei Weise zu der Annahme beigetragen hat, sie wäre an sexuellem Kontakt interessiert.<sup>44</sup> Der Täter muss vielmehr das Verhalten, welches er der betroffenen Person zu Unrecht unterstellt, als verwerflich oder ehrwürdig ansehen.<sup>45</sup> Er muss der Person unterstellen, dass man mit ihr „so etwas ohne Weiteres machen kann“.<sup>46</sup> Grundsätzlich bedarf es immer einer Einzelfallbetrachtung.<sup>47</sup> So kann z.B. das Anbieten von Geld für eine sexuelle Leistung als Beleidigung gesehen werden, sofern der Täter keinerlei Grund dafür hatte, die betroffene Person als käuflich zu erachten.<sup>48</sup> Ob eine sexuell konnotierte Äußerung unter den Tatbestand der Beleidigung fällt, muss anhand einer Gesamtbetrachtung beurteilt werden.<sup>49</sup> Regelmäßig fallen Handlungen des Catcallings jedoch nicht unter § 185 StGB.<sup>50</sup> Auch wenn sich an der bisherigen Rechtsprechung der oberen Gerichte orientiert wird, so gibt es dennoch keine Bindungswirkung für spätere gerichtliche Entscheidungen.<sup>51</sup> Zu Rechtsicherheit im Rahmen von Catcalling führt dies jedoch nicht. Der Tatbestand des § 185 StGB bezieht sich eben nicht auf die sexuelle Selbstbestimmung und sollte daher auch nicht als Lückenfüller auf diese ausgeweitet werden.<sup>52</sup>

Was außerdem bedacht werden sollte, wenn es um Catcalling als Beleidigung geht, ist die Diskriminierung bzw. Herabwürdigung aufgrund des Geschlechtes (insbesondere die Zuordnung als Sexualobjekt), welche einen sonstigen menschenverachtenden Beweggrund im Sinne des § 46 Abs. 2 S. 2 1. Alt. StGB darstellen könnte.<sup>53</sup> Durch die Formulierung „sonstige menschenverachtende Beweggründe“ soll jede Form der Hass- und Vorurteilskriminalität berücksichtigt werden.<sup>54</sup> Sexismus wird im Gesetzesentwurf im Gegensatz zu Antisemitismus und gegen Religion, Behinderung, gesellschaftlichen Status oder sexuelle Orientierung gerichtete Taten nicht als diskriminierender Beweggrund genannt.<sup>55</sup> Die genannten Gebiete sind jedoch weder abschließend, noch bindend.<sup>56</sup> Vielmehr sollen die Gerichte den Auffangtatbestand selbst auslegen dürfen.<sup>57</sup> Die im Gesetzesentwurf genannten Beweggründe sind vergleichbar mit den in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Merkmalen.<sup>58</sup> Dort wird auch ausdrücklich erwähnt, dass niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt werden dürfe.<sup>59</sup> Sexismus ist die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.<sup>60</sup> Es ist demnach nur richtig, diesen als Vorurteilskriminalität aufzufassen und daher als sonstigen menschenverachtenden Beweggrund anzusehen.<sup>61</sup> Es kommt jedoch auch hier immer auf eine Gesamtbetrachtung der Tatumstände an.<sup>62</sup> Catcalling fällt demnach nicht per se unter die Strafschärfung des

<sup>42</sup> *Eisele/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 185 Rn. 4; *BGH*, NJW 1989, 3028 (3028); *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 185 Rn. 6.

<sup>43</sup> *BGH*, NSStZ 2018, 603 (603); *BGH*, NJW 1989, 3028 (3029).

<sup>44</sup> *BGH*, NSStZ-RR 2006, 338 (339).

<sup>45</sup> *BGH*, NSStZ-RR 2006, 338 (339); *Eisele/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 185 Rn. 4; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 185 Rn. 6.

<sup>46</sup> *BGH*, NSStZ 1992, 33 (34).

<sup>47</sup> *BGH*, NSStZ 2018, 603 (603); *BGH*, NJW 1989, 3028 (3029).

<sup>48</sup> *BGH*, NSStZ 1992, 33 (34).

<sup>49</sup> *BGH*, NSStZ 2018, 603 (603); *BGH*, NJW 1989, 3028 (3029).

<sup>50</sup> *Eisele/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 185 Rn. 4.

<sup>51</sup> *BVerfG*, NJW 1993, 996 (996, 2. Leitsatz); Vgl. *BGH*, NJW 1989, 3028 (3029).

<sup>52</sup> *BGH*, NJW 1989, 3028 (3028); *Eisele/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 185 Rn. 4; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 184i Rn. 2; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 185 Rn. 6.

<sup>53</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 4.

<sup>54</sup> *Kinzig*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 46 Rn. 15b.

<sup>55</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 15; *Kinzig*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 46 Rn. 15b.

<sup>56</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 16; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46 Rn. 202.

<sup>57</sup> BT-Drs. 18/3007, S. 16; *Kinzig*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 46 Rn. 15b.

<sup>58</sup> Vgl. *Kischel*, in: BeckOK-GG, 46. Ed. (2021), Art. 3 Rn. 220 ff.

<sup>59</sup> Vgl. *Kischel*, in: BeckOK-GG, Art. 3 Rn. 219.

<sup>60</sup> Duden, Definition Sexismus, 2020.

<sup>61</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 4.

<sup>62</sup> *Kinzig*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 46 Rn. 15c.

§ 46 Abs. 2 S. 2 1. Alt. StGB.

### 3. Belästigung der Allgemeinheit (§ 118 OWiG)

Zur Erfüllung der Norm bedarf es einer „grob ungehörigen Handlung, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.“ Als grob ungehörig kann eine Handlung erst gesehen werden, wenn die anerkannten Regeln von Sitte, Anstand und Ordnung so missachtet werden, dass daraus unmittelbar eine psychische oder physische Belästigung oder Gefährdung der Allgemeinheit und gleichzeitig eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung resultieren könnte.<sup>63</sup> Dabei muss es sich um die objektive Missachtung der, für eine offene Gesellschaft notwendigen, Mindestregeln handeln.<sup>64</sup> Anhand dieser Definition ist offensichtlich, dass es immer einer Einzelfallbetrachtung bedarf.<sup>65</sup> Außerdem muss das Merkmal der Allgemeinheit, also einer zufälligen unbestimmten Mehrheit von Personen, erfüllt sein. Wenn sich die grob ungehörige Handlung nur gegen eine Einzelperson richtet, so müsste die Handlung wenigstens für die Allgemeinheit wahrnehmbar gewesen sein (auf die tatsächliche Wahrnehmung kommt es hingegen nicht an; abstrakt darf diese Möglichkeit jedoch nicht sein) und deren unmittelbare Belästigung oder Gefährdung zur Folge gehabt haben.<sup>66</sup> Als Belästigung zählt ein nicht nur geringfügiges Unbehagen körperlicher oder seelischer Natur (z.B. eine starke Beunruhigung).<sup>67</sup>

Unzüchtige mündliche Äußerungen gegenüber einem Dritten können als Belästigung der Allgemeinheit gelten.<sup>68</sup> Dazu kann mitunter auch Catcalling zählen.<sup>69</sup> Worte allein reichen jedoch nicht immer, um das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Allgemeinheit in strafwürdiger Weise zu verletzen.<sup>70</sup> Die Schwelle sollte dabei aufgrund der Definition der grob ungehörigen Handlung auch nicht zu niedrig liegen.<sup>71</sup> Außerdem gilt grundlegend, dass Äußerungen, die nach § 185 StGB nicht sanktioniert werden würden, auch nicht von § 118 OWiG erfasst werden.<sup>72</sup> Diese Regel bezieht sich allerdings insbesondere auf die freie Meinungsäußerung, es ist daher fraglich, ob dies auch im Bereich von Catcalling zutreffend ist. Es bedarf folglich immer einer Gesamtbetrachtung, z.B. wäre das Tatbestandsmerkmal der Allgemeinheit nicht erfüllt, wenn eine Frau nachts auf der Straße von einem Mann belästigt wird, aber niemand Weiteres in der Nähe ist, der sich dadurch ebenfalls unwohl fühlen würde. Dass genau solche Fälle, die für die Frau vermutlich noch unangenehmer sind, gerade nicht unter den Tatbestand fallen, spricht dagegen, den § 118 OWiG als Grundlage für die Sanktionierung von Catcalling zu nutzen.

### 4. Grob anstößige und belästigende Handlungen (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 OWiG)

Nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 OWiG handelt „ordnungswidrig, wer öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, andere zu belästigen, Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt“. Sexuelle Handlungen sind solche, die am eigenen oder fremden Körper vorgenommen werden oder

<sup>63</sup> Senge, in: KK-OWiG, 5. Auflage (2018), § 118 Rn. 6; Bohnert/Krenberger/Krumm, in: Krenberger/Krumm, OWiG, 6. Auflage (2020), § 118 Rn. 4.

<sup>64</sup> Senge, in: KK-OWiG, § 118 Rn. 6.

<sup>65</sup> Senge, in: KK-OWiG, § 118 Rn. 6.

<sup>66</sup> Senge, in: KK-OWiG, § 118 Rn. 9 f.; Bohnert/Krenberger/Krumm, in: Krenberger/Krumm, OWiG, § 118 Rn. 6.

<sup>67</sup> Senge, in: KK-OWiG, § 118 Rn. 13.

<sup>68</sup> BGH, NJW 1958, 1788 (1788 f.); Senge, in: KK-OWiG, § 118 Rn. 13.

<sup>69</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 5.

<sup>70</sup> Vgl. BGH, NJW 1958, 1788 (1789).

<sup>71</sup> Senge, in: KK-OWiG, § 118 Rn. 6.

<sup>72</sup> OVG Bautzen, BeckRS 2019, 9203, Rn. 6; Bohnert/Krenberger/Krumm, in: Krenberger/Krumm, OWiG, § 118 Rn. 1.

werden sollen und deren Hauptmerkmal das Geschlechtliche ist.<sup>73</sup> Dabei muss der Adressat zwingend mit eingebunden sein.<sup>74</sup> Zur Erfüllung des Tatbestandes ist es unerheblich, dass die sexuelle Handlung ohne ein Entgelt angeboten wird.<sup>75</sup> Belästigend ist das Verhalten (ebenso wie bei § 118 OWiG), wenn das körperliche oder seelische Wohlbefinden nicht nur geringfügig beeinträchtigt wird.<sup>76</sup> Die Belästigung muss jedoch nur abstrakt möglich sein.<sup>77</sup>

Es kann durchaus Fälle geben, in denen Catcalling den Tatbestand des § 119 Abs. 1 Nr. 1 OWiG erfüllt, sofern der Täter eine Aussage dahingehend macht, dass er zu sexuellem Kontakt mit der betroffenen Person bereit wäre. Es kommt dabei aber wieder auf eine Einzelfallbetrachtung an. Wenn die Äußerung des Täters zwar belästigend ist, er dabei jedoch nicht für eine sexuelle Handlung wirbt, fällt eine solche nicht unter den Tatbestand.

Fraglich ist jedoch, ob Catcalling überhaupt vom Normzweck gedeckt ist. Mit der Vorschrift soll eigentlich gegen Straßenprostitution vorgegangen werden.<sup>78</sup> Außerdem soll § 184 StGB ergänzt werden, also die Verbreitung pornografischer Schriften.<sup>79</sup> Dies spricht eher gegen eine Anwendung auf Catcalling. Es geht jedoch auch darum, dass Teile der Bevölkerung davor geschützt werden, ungewollt mit sexuellen Handlungen konfrontiert zu werden.<sup>80</sup> Dass die Norm einen Sonderfall zu § 118 OWiG regelt<sup>81</sup>, spricht ebenfalls dafür, dass der Normzweck sich auch auf Catcalling bezieht. Da außerdem kein Entgelt für die sexuelle Handlung gefordert werden muss, ist der Tatbestand demnach auch für Fälle außerhalb der Prostitution erfüllt.<sup>82</sup> Trotzdem soll der Anwendungsbereich nicht grenzenlos ausgefüllt werden.<sup>83</sup> Sofern die sexuelle Handlung aber tatsächlich wie eine Ware angepriesen oder in anstößiger Form vermarktet wird, sind die Äußerungen vom Normzweck gedeckt.<sup>84</sup> Dies kann in manchen Einzelfällen auch beim Catcalling erfüllt sein.<sup>85</sup>

#### 5. Zwischenergebnis

Es gibt Möglichkeiten, Catcalling zu sanktionieren.<sup>86</sup> Um bestimmte Tatbestände zu erfüllen, müssen jedoch auch weitere Merkmale erfüllt werden. Dies führt dazu, dass winzige Unterschiede in Formulierungen oder der Situation über die Sanktionierung entscheiden. Letztendlich handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die im Rahmen der nicht körperlichen sexuellen Belästigung jedoch teilweise ungerecht erscheinen können. Einen Tatbestand, der möglichst viele Fälle von Catcalling erfasst und dabei für mehr Einheitlichkeit sorgt, gibt es bisher noch nicht.<sup>87</sup>

### IV. Bedarf und Nutzen eines eigenen Straftatbestandes

Ein Grundprinzip des Strafrechts ist es, dass Strafe nur als Ultima Ratio dienen soll.<sup>88</sup> Eine Sanktionierung muss

<sup>73</sup> Weiner, in: BeckOK-OWiG, 30. Edition (2021), § 119 Rn. 3; Bohnert/Krenberger/Krumm, in: Krenberger/Krumm, OWiG, § 119 Rn. 2.

<sup>74</sup> Bohnert/Krenberger/Krumm, in: Krenberger/Krumm, OWiG, § 119 Rn. 3.

<sup>75</sup> Weiner, in: BeckOK-OWiG, § 119 Rn. 11.

<sup>76</sup> Kurz, in: KK-OWiG, § 119 Rn. 15.

<sup>77</sup> Bohnert/Krenberger/Krumm, in: Krenberger/Krumm, OWiG, § 119 Rn. 24.

<sup>78</sup> Weiner, in: BeckOK-OWiG, § 119 Rn. 13.

<sup>79</sup> Bohnert/Krenberger/Krumm, in: Krenberger/Krumm, OWiG, § 119 Rn. 2; Weiner, in: BeckOK-OWiG, § 119 Rn. 2.

<sup>80</sup> Bohnert/Krenberger/Krumm, in: Krenberger/Krumm, OWiG, § 119 Rn. 1; Kurz, in: KK-OWiG, § 119 Rn. 2.

<sup>81</sup> Kurz, in: KK-OWiG, § 119 Rn. 2.

<sup>82</sup> Kurz, in: KK-OWiG, § 119 Rn. 11.

<sup>83</sup> Kurz, in: KK-OWiG, § 119 Rn. 11, 2.

<sup>84</sup> Kurz, in: KK-OWiG, § 119 Rn. 2.

<sup>85</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 5.

<sup>86</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 3, 5.

<sup>87</sup> Befragung von Anja Schmidt in: Bredow, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/catcalling-petition-fordert-verbale-sexuelle-belaestigung-unter-straefe-zu-stellen-a-862bebe2-b22f-4a3b-9996-8c335dd23a76> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>88</sup> Jahn/Brodowski, JZ 2006, 969 (969); Kaspar/Walter, Strafen „im Namen des Volkes“?, 2019, S. 8.

immer dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Dies gebietet, dass der Gesetzgeber zunächst alle milderen Mittel ausschöpft, welche die unerwünschte Tat unterbinden können.<sup>89</sup> Das Ultima Ratio-Prinzip beschränkt jedoch nur das Kriminalstrafrecht, also alle Tatbestände, bei denen eine Freiheitsstrafe abstrakt angeordnet werden könnte.<sup>90</sup> Es schränkt folglich nicht das Ordnungswidrigkeitenrecht ein.<sup>91</sup> Trotzdem muss auch dabei immer die Verhältnismäßigkeit beachtet werden, da im Rahmen von Verhaltensverboten zumindest immer Art. 2 Abs. 1 GG eingeschränkt wird.<sup>92</sup> Es bedarf also immer eines legitimen Zwecks, der in geeigneter, erforderlicher und angemessener Weise in die Grundrechtseinschränkung resultiert.<sup>93</sup> Sofern ein Verhalten niemand anderen schädigt, wäre ein Grundrechtseinschränkung nicht angemessen.<sup>94</sup> Die Sozialschädlichkeit ist das Minimalkriterium, um einen Straftatbestand zu rechtfertigen.<sup>95</sup>

### 1. Schaden durch Catcalling

Zunächst muss analysiert werden, inwiefern Catcalling sozialschädlich ist bzw. welche Rechtsgüter durch einen entsprechenden Straftatbestand geschützt werden würden.

Catcalling ist einerseits auf die Missachtung der Privatsphäre gerichtet („Wenn jemand einfach in deine Wohnung geht und dir sagt, wie schön diese aussehe, wärst du vermutlich sehr viel entsetzter über diese ungewollte Störung, als dass du dich über das Kompliment freuen könntest.“<sup>96</sup>) und hat andererseits die Steigerung der Angst vor Vergewaltigung zur Folge.<sup>97</sup> Die Missachtung der Privatsphäre wird teilweise mit einer Missachtung von Frauen gleichgesetzt.<sup>98</sup> Begründet wird diese Deutung damit, dass Frauen generell als das schwächere und verletzlichere Geschlecht gesehen werden und es daher nicht problematisch sei, in ihre Privatsphäre einzudringen.<sup>99</sup> Die Angst vor Vergewaltigung resultiere daraus, dass Frauen bereits von der Kindheit an darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich möglichst vor Vergewaltigungen schützen müssen.<sup>100</sup> Diese Angst könne auch nicht einfach als Paranoia abgetan werden, immerhin gab es im Jahr 2020 laut PKS 9.872 erfasste Fälle von Vergewaltigung oder sexueller Nötigung in Deutschland (94,46% der Opfer waren Frauen).<sup>101</sup> Die Dunkelziffer liegt jedoch wesentlich höher, da nur ca. 5% der tatsächlich stattgefundenen Fälle sexueller Gewalt angezeigt werden.<sup>102</sup> Jede siebte Frau habe seit dem 16. Lebensjahr eine strafrechtlich relevante Form erzwungener sexueller Handlung erlebt und insgesamt 40% der Frauen sind Opfer körperlicher und/ oder sexueller Gewalt geworden.<sup>103</sup> Außerdem kann die Belästigung auf der Straße auch als Vorstufe einer Vergewaltigung dienen.<sup>104</sup>

Allgemein kann Catcalling dem Opfer sowohl in emotionaler, als auch körperlicher Weise schaden.<sup>105</sup> Direkt nach

<sup>89</sup> *Gräber/Horten*, FPPK 2021, 205 (207); *Windsberger*, LTO, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/catcalling-stgb-straft-recht-sexismus-petition-bgh-ordnungswidrigkeit-frankreich/> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>90</sup> *Jahn/Brodowski*, JZ 2006, 969 (970).

<sup>91</sup> *Jahn/Brodowski*, JZ 2006, 969 (970).

<sup>92</sup> *Jahn/Brodowski*, JZ 2006, 969 (970).

<sup>93</sup> *Kaspar/Walter*, S. 8.

<sup>94</sup> *Kaspar/Walter*, S. 8; *Windsberger*, LTO, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/catcalling-stgb-straft-recht-sexismus-petition-bgh-ordnungswidrigkeit-frankreich/> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>95</sup> *Windsberger*, LTO, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/catcalling-stgb-straft-recht-sexismus-petition-bgh-ordnungswidrigkeit-frankreich/> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>96</sup> *Kissling/Kramarae*, WSIC 1991, 75 (83).

<sup>97</sup> *Bowman*, Harv. Law Rev. 1993, 517 (535); *Fairchild/Rudman*, Soc. Justice Res. 2008, 338 (338).

<sup>98</sup> *Kissling/Kramarae*, WSIC 1991, 75 (83).

<sup>99</sup> *Kissling/Kramarae*, WSIC 1991, 75 (83); *Bowman*, Harv. Law Rev. 1993, 517 (540); *DelGreco/Christensen*, Sex Roles 2020, 473 (474).

<sup>100</sup> *Kissling/Kramarae*, WSIC 1991, 75 (85).

<sup>101</sup> PKS 2020, Grundtabelle Schlüssel 111000.

<sup>102</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2004, S. 17.

<sup>103</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Fn. 102), S. 7.

<sup>104</sup> *Laniya*, Columbia J. Gend. Law 2005, 91 (104).

<sup>105</sup> *Heben*, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 1994, 183 (204); *Laniya*, Columbia J. Gend. Law 2005, 91 (103).

der Belästigung fühlt sich das Opfer vielleicht ängstlich, frustriert, bedroht oder hilflos.<sup>106</sup> Körperliche Reaktionen können Muskelanspannung, Atemprobleme, Taubheit, Schwindelgefühl, Übelkeit, Bauchkrämpfe, Zittern, Sodbrennen und Herzrasen sein.<sup>107</sup> Viel entscheidender sind jedoch spätere Schäden. Das Selbstwertgefühl der Frauen wird durch die Bewertung als Sexobjekt geschwächt und ihr Vertrauen in Männer sinkt.<sup>108</sup> Frauen verbinden ein schlechtes Gefühl mit ihrem Körper oder schämen sich sogar für diesen und ihre Sexualität.<sup>109</sup> Eventuell bekommen Frauen das Gefühl, dass sie nicht nach draußen gehören und definieren danach ihren Platz in der Gesellschaft.<sup>110</sup> Je öfter eine Frau solche Erlebnisse erfährt, desto größer wird ihre Angst davor, wenn sie auf die Straße geht.<sup>111</sup> Diese Angst führt teilweise auch zu genereller Anspannung in der Öffentlichkeit.<sup>112</sup> Teilweise wird die Handlungsfreiheit der Frau durch die Angst eingeschränkt, z.B. trauen sich manche Frauen nicht im Dunkeln unbegleitet auf die Straße, nehmen einen Umweg in Kauf, um bestimmte Gegenden zu umgehen oder vermeiden Tätigkeiten wie Joggen oder den Gang ins Fitnessstudio.<sup>113</sup> Weitere Folgen können außerdem Depressionen, Angstzustände und Schlafstörungen sein.<sup>114</sup>

Die Art der Beeinträchtigung von Catcalling kann aber auch je nach Opfer variieren.<sup>115</sup> So könnten z.B. nicht heterosexuelle Frauen das Gefühl haben, ihre Sexualität würde abgestritten werden.<sup>116</sup> Dieses Problem ist je nach sexueller Identität weitreichender.<sup>117</sup> Noch schlimmer sind die Auswirkungen bei Frauen, die zuvor in ihrem Leben vergewaltigt wurden bzw. sexuelle Gewalt erlebt haben.<sup>118</sup> Der Täter weiß meistens nicht, dass sein Opfer bereits sexuelle Gewalt erlitten hat und hat daher vielleicht auch nicht mit einer Überreaktion gerechnet. Aufgrund der hohen Anzahl an Sexualdelikten, kann er dies aber nicht generell ausschließen.<sup>119</sup>

Eine weitere Differenzierung sollte außerdem in Bezug auf männliche Opfer erfolgen, da bisher nur die Schäden für weibliche Opfer beleuchtet wurden. Männer nehmen Sexismus anders wahr als Frauen. Dies ist einerseits auf unterschiedliche Definitionen von Sexismus zurückzuführen und andererseits auf eine andere Sensibilität für das Thema.<sup>120</sup>

Über die Auswirkungen auf Männer wird weniger geschrieben, was wiederum daran liegen könnte, dass Männer ungern über Ereignisse dieser Art berichten aus „Scham vor Unmännlichkeit“. <sup>121</sup> Obwohl jeder zwölfte Mann sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlebt hat, wird das Thema leider teilweise noch tabuisiert.<sup>122</sup> Trotzdem gibt es Studien, die belegen, dass die psychischen Auswirkungen auf Männer die gleiche Intensität aufweisen, wie die auf Frauen.<sup>123</sup> Männer erleiden sogar häufiger Depressionen durch sexuelle Belästigung.<sup>124</sup> Dies könnte daran liegen, dass Männer versuchen, allein mit dem Erlebten klarzukommen, dieses gegebenenfalls gar nicht wahrhaben

<sup>106</sup> *Bowman*, Harv. Law Rev. 1993, 517 (537); *Heben*, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 1994, 183 (204).

<sup>107</sup> *Heben*, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 1994, 183 (201).

<sup>108</sup> *Laniya*, Columbia J. Gend. Law 2005, 91 (103); *Heben*, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 1994, 183 (204); *Fairchild/Rudman*, Soc. Justice Res. 2008, 338 (338).

<sup>109</sup> *Bowman*, Harv. Law Rev. 1993, 517 (538).

<sup>110</sup> *Bowman*, Harv. Law Rev. 1993, 517 (541).

<sup>111</sup> *Heben*, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 1994, 183 (203 f.).

<sup>112</sup> *Heben*, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 1994, 183 (204).

<sup>113</sup> *Gardener*, SI 1980, 328 (345); *Bowman*, Harv. Law Rev. 1993, 517 (539).

<sup>114</sup> *DelGreco/Christensen*, Sex Roles 2020, 473 (477).

<sup>115</sup> *Tran*, Hastings Women's Law J. 2015, 185 (187).

<sup>116</sup> *Heben*, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 1994, 183 (193).

<sup>117</sup> *Tran*, Hastings Women's Law J. 2015, 185 (187).

<sup>118</sup> *Bowman*, Harv. Law Rev. 1993, 517 (536).

<sup>119</sup> *Bowman*, Harv. Law Rev. 1993, 517 (536).

<sup>120</sup> *Wippermann* (BMFSFJ), S. 16 f.; *Scarduzio/Geist-Martin*, Manag. Commun. Q. 2010, 419 (439).

<sup>121</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Gewalt gegen Männer, 2004, S. 9; *Scarduzio/Geist-Martin*, Manag. Commun. Q. 2010, 419 (421 f.).

<sup>122</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Fn. 121), S. 7, 9, 14.

<sup>123</sup> *Street/Gradus/Stafford/Kelly*, JCCP 2007, 464 (465).

<sup>124</sup> *Street/Gradus/Stafford/Kelly*, JCCP 2007, 464 (468).

wollen, anstatt mit jemandem darüber zu reden, auch vor Angst, dass ihnen nicht geglaubt werden würde.<sup>125</sup> Zwar sind Frauen häufiger von Catcalling betroffen (Männer erleben sexuelle Belästigung hingegen eher am Arbeits- oder Ausbildungsplatz), das ändert aber nichts daran, dass Männer ebenso Opfer werden können und dadurch geschädigt werden.<sup>126</sup> Männer würden zudem eher geschockt auf sexuelle Belästigung reagieren als Frauen, da eine solche nicht der Norm bzw. den Erwartungen entspreche.<sup>127</sup> Während Schäden bei Frauen hauptsächlich aus der Angst vor Vergewaltigung entstehen, resultieren solche bei Männern eher aus dem Druck, nicht in die für sie vorgesehene Geschlechterrolle zu passen.<sup>128</sup> (Toxische) Männlichkeit setze Stärke, Macht, Kontrolle und Tapferkeit voraus, diese Eigenschaften würden dem Mann durch sexuelle Belästigung aberkannt werden.<sup>129</sup>

Catcalling hat ebenso Auswirkungen auf die Allgemeinheit, insbesondere auf die Beziehung zwischen den Geschlechtern: Einerseits machen sich Frauen von Männern abhängig, indem sie sich z.B. einen Beschützer für den Heimweg suchen und andererseits können Männer Frauen, ganz unabhängig von guten Absichten, kaum ansprechen, ohne ein gewisses Misstrauen zu erwecken.<sup>130</sup>

Sexuelle Belästigung ist außerdem nicht selten. 60% der deutschen Frauen haben, seit sie 15 sind, wenigstens einmal eine Form (physisch, verbal oder non-verbal) sexueller Belästigung erlitten.<sup>131</sup> 21% der Europäerinnen innerhalb der letzten zwölf Monate.<sup>132</sup> In einer Pilotstudie zu Sexismus im Alltag geben hingegen nur 42% der Frauen, aber dafür 32% der Männer an, sexistische Zeichen oder Übergriffe auf sich zu erleben.<sup>133</sup> 8% der Frauen (7% der Männer) sogar wöchentlich, am stärksten davon betroffen sind Frauen zwischen 16 und 24 Jahren. Von den sexuellen Übergriffen kommen 60% (bzw. bei Männern 46%) von Unbekannten.<sup>134</sup> Wenn es um die gesamte Lebenszeitprävalenz geht, waren 52% der Frauen (und 31% der Männer) von Sexismus durch Unbekannte betroffen.<sup>135</sup> Das Problem ist offensichtlich weit verbreitet.

Die Auswirkungen von Catcalling sind somit sehr viel stärker, als man vielleicht erwarten würde: neben dem Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung, sind außerdem die körperliche und seelische Unversehrtheit gefährdet, wodurch gewissermaßen die Freiheit eingeschränkt wird.<sup>136</sup> Es gäbe daher einen Bedarf und einen legitimen Grund für einen Straftatbestand.<sup>137</sup>

## 2. Konkretisierung eines Tatbestandes

Definiert werden müsste nun noch, was alles unter einen solchen Straftatbestand fallen sollte, also wo sanktionswürdiges Catcalling beginnt.

Es gibt die Ansicht, dass nur Männer Täter bzw. nur Frauen Opfer von sexueller Belästigung sein könnten und daher auch nur dies vom Tatbestand erfasst werden sollte.<sup>138</sup> Nachdem aber gezeigt wurde, dass auch Männer unter den Folgen von Catcalling leiden können, wäre es nicht mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu vereinbaren,

<sup>125</sup> Scarduzio/Geist-Martin, Manag. Commun. Q. 2010, 419 (439).

<sup>126</sup> Street/Gradus/Stafford/Kelly, JCCP 2007, 464 (471); Wippermann (BMFSFJ), S. 34.

<sup>127</sup> Street/Gradus/Stafford/Kelly, JCCP 2007, 464 (472).

<sup>128</sup> Street/Gradus/Stafford/Kelly, JCCP 2007, 464 (471 f.); Scarduzio/Geist-Martin, Manag. Commun. Q. 2010, 419 (440).

<sup>129</sup> Scarduzio/Geist-Martin, Manag. Commun. Q. 2010, 419 (423).

<sup>130</sup> Bowman, Harv. Law Rev. 1993, 517 (540).

<sup>131</sup> FRA, Violence against Women: an EU-wide survey, 2015, S. 99.

<sup>132</sup> A.a.O., S. 98.

<sup>133</sup> Wippermann (BMFSFJ), S. 37.

<sup>134</sup> Wippermann (BMFSFJ), S. 42.

<sup>135</sup> Wippermann (BMFSFJ), S. 44.

<sup>136</sup> Fairchild/Rudman, Soc. Justice Res. 2008, 338 (338); Heben, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 1994, 183 (204); Laniya, Columbia J. Gend. Law 2005, 91 (103); Gardener, SI 1980, 328 (345); Bowman, Harv. Law Rev. 1993, 517 (539).

<sup>137</sup> Tran, Hastings Women's Law J. 2015, 185 (189); Heben, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 1994, 183 (212).

<sup>138</sup> Gardener, SI 1980, 328 (329); Fairchild/Rudman, Soc. Justice Res. 2008, 338 (339); Gräber/Horten, FPPK 2021, 205 (205).

den Tatbestand dermaßen einzuschränken.

Wie weit der Tatbestand reichen sollte, ist abhängig davon, welche Rechtsverletzung man als Grundlage für die Sanktionswürdigkeit annimmt.

#### a) *Recht auf sexuelle Selbstbestimmung*

Nach einer Ansicht dürfte, um die Verhältnismäßigkeit zu bewahren, nicht jeder Ausdruck von sexistischer Alltagskultur strafbar werden, es muss eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung vorliegen.<sup>139</sup> Das allgemeine Verständnis von Catcalling würde zu viel unter den Straftatbestand fallen lassen, wie z.B. Pfeifen oder Hupen.<sup>140</sup> Sofern die sexuelle Belästigung auf nicht körperliche Art erfolgt, muss das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung derart verletzt werden, dass dem Opfer gezielt Sexualität auf unerwünschte, erhebliche und unangemessene Weise aufgedrängt wird.<sup>141</sup> Dies könne der Fall sein, wenn der Betroffene in ein sexuelles Geschehen hineingezogen wird, die Belästigung andauert, der Betroffene sich einer solchen Situation nicht entziehen kann, die Belästigung bedrohlich wirkt oder den Betroffenen herabwürdigt.<sup>142</sup> Eine Herabwürdigung liegt vor, wenn der Betroffene in eine Rolle als Sexualobjekt gewiesen wird, weil dadurch der soziale Achtungsanspruch nicht respektiert wird.<sup>143</sup> Die Äußerung „Na, hast du Hunger auf einen großen Schwanz?“ wäre nach dieser Auffassung strafbar, die Aussage „Na, dich würde ich gern mal reiten.“ hingegen nicht.<sup>144</sup> Von solch einem Tatbestand gedeckt, wären dann allerdings auch Handlungen, die bereits von § 183 und § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB erfasst sind.<sup>145</sup> Dies sei aufgrund der Gesetzssystematik jedoch ohnehin erstrebenswert.

Formulieren könnte man den Tatbestand folgendermaßen: „Wer eine andere Person verbal, durch Inhalte, Selbstentblößung oder sexuelle Handlungen auf eine Weise, die geeignet ist, sie herabzuwürdigen oder erheblich zu bedrängen, sexuell belästigt, wird mit ... bestraft.“<sup>146</sup>

#### b) *Berücksichtigung aller bedrohten Rechtsgüter*

Wie bereits ausführlich geschildert, liegt die Schädlichkeit von Catcalling nicht allein in der Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung. Es kann mehr als geringfügige körperliche und vor allem psychische Beeinträchtigungen zur Folge haben.<sup>147</sup> Demnach könne der Tatbestand auch weiter gefasst werden.<sup>148</sup> Eine Möglichkeit wäre, die Definition auf jede ungewünschte Äußerung und Tätigkeit mit sexueller Intention, die an öffentlichen Orten gegen eine Person gerichtet wird und diese belästigen soll, zu beziehen.<sup>149</sup> Die Beurteilung, ob eine solche Handlung einen sexuellen Hintergrund hat und belästigend ist, sollte nach einem objektiven Empfängermaßstab beurteilt werden.<sup>150</sup> Dabei ist eine klare Unterscheidung zwischen gutgemeinten Äußerungen wie „Du siehst toll

<sup>139</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 5.

<sup>140</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 5; Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, WD 7 - 3000 – 115/20, S. 4.

<sup>141</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 5; *Arndt*, *Hastings Women's Law J.* 2018, 81 (97).

<sup>142</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 5.

<sup>143</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 5.

<sup>144</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 5.

<sup>145</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 4.

<sup>146</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 6.

<sup>147</sup> *Fairchild/Rudman*, *Soc. Justice Res.* 2008, 338 (338); *Laniya*, *Columbia J. Gend. Law* 2005, 91 (103).

<sup>148</sup> *Nielsen*, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/roomfordebate/2014/10/31/do-we-need-a-law-against-catcalling/street-harassment-law-would-restrict-intimidating-behavior> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>149</sup> *Nielsen*, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/roomfordebate/2014/10/31/do-we-need-a-law-against-catcalling/street-harassment-law-would-restrict-intimidating-behavior> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021); *Bowman*, *Harv. Law Rev.* 1993, 517 (575); *Heben*, *S. Cal. Rev. Law Wom. Stud.* 1994, 183 (213).

<sup>150</sup> *Tran*, *Hastings Women's Law J.* 2015, 185 (191); *Bowman*, *Harv. Law Rev.* 1993, 517 (576); *Arndt*, *Hastings Women's Law J.* 2018, 81 (99).

aus!“ oder „Lächle doch mal!“ und unangemessenen Äußerungen mit obszöner Wortwahl durchaus gut möglich.<sup>151</sup> Auch nach dieser Ansicht würden also Hinterherpfeifen und weniger anzügliche Äußerungen nicht vom Tatbestand gedeckt werden.<sup>152</sup>

Formuliert werden könnte wie folgt: „Wer eine andere Person in der Öffentlichkeit gezielt mit unerwünschten Äußerungen oder Handlungen sexuellen Charakters belästigt, wird mit ... bestraft.“<sup>153</sup>

### c) *Stellungnahme*

Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen der zu sanktionierenden Handlung und dem daraus entstehenden Schaden gefunden werden. Der Tatbestand darf weder so weit gefasst sein, dass auch Verhalten darunter fällt, welches gar keinen sanktionswürdigen Schaden zur Folge hat, noch darf er so eng sein, dass er nie zur Anwendung kommt und somit seinen Zweck verfehlt. Beide Möglichkeiten würden zu recht ähnlichen Definitionen führen. Es wird jeweils nicht jedes Verhalten, welches man allgemein als Catcalling bezeichnen könnte, zur Straftat gemacht.<sup>154</sup> Es wird tatsächlich nur sanktioniert, was zu einem Schaden führt. Die Definitionen wären aber auch nicht zu eng, da jeweils genügend Szenarien vorstellbar sind, die den Tatbestand erfüllen würden. Insgesamt sind die einzelnen Tatbestandsmerkmale auch bei beiden Möglichkeiten verständlich formuliert.

Trotzdem unterscheiden sich beide Varianten. Bei der ersten wird auch Verhalten erfasst, welches nicht unter den eigentlichen Begriff Catcalling fällt und außerdem bereits in anderen Normen sanktioniert wird. Der Hauptteil von Catcalling, also verbale sexuelle Äußerungen, würde nur darunter fallen, sofern darin eine Herabwürdigung erfolgt. Der sexuelle Bezug allein reiche offensichtlich nicht. Daraus ergibt sich eben dann, dass die Äußerung „Na, dich würde ich gern mal reiten.“ noch keine Strafbarkeit begründet.<sup>155</sup> Dies sähe bei der zweiten Variante, zu recht, anders aus. Dort reicht es, wenn die Äußerung sexuell konnotiert ist und nach objektivem Empfängerhorizont belästigend ist. Eine Herabwürdigung muss nicht vorliegen, aber die Äußerung müsse den Wunsch sexueller Handlungen enthalten oder durch obszöne Wortwahl belästigend wirken.<sup>156</sup> Die Grenzen sind also etwas weiter gefasst.

Was Catcalling so sozialschädlich macht, ist hauptsächlich, wie häufig es vorkommt.<sup>157</sup> Die Auswirkungen werden immer größer, je öfter man betroffen ist. Während man beim ersten Mal vielleicht nur entsetzt und angespannt ist, wird mit jedem weiteren Mal die Angst immer stärker und das Selbstwertgefühl immer schwächer.<sup>158</sup> Um genau diesen Schaden einzugrenzen, sollten möglichst viele Catcalls vom Tatbestand erfasst werden. Dies wird von der zweiten Variante besser gelöst. Die weitreichenden Folgen von Catcalling können den etwas weitergefassten Tatbestand auch legitimieren. Eventuell kann dadurch auch der generalpräventive Effekt verstärkt werden, weil bei einem nicht ganz so engen Tatbestand eher jegliches Verhalten dieser Art vermieden wird. Andererseits richtet sich der Tatbestand tatsächlich nur auf Catcalling an sich und fasst andere Tatbestände wie Exhibitionismus nicht explizit mit ein. Dies würde jedoch ohnehin nur zu vermeidbaren Konkurrenzen zwischen den Normen führen. Dass diese Variante mehr Äußerungen mit einbezieht, spricht auch nicht für eine Unverhältnismäßigkeit. Anhand

<sup>151</sup> *Tran*, Hastings Women's Law J. 2015, 185 (191 f.).

<sup>152</sup> *Tran*, Hastings Women's Law J. 2015, 185 (191).

<sup>153</sup> *Nielsen*, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/roomfordebate/2014/10/31/do-we-need-a-law-against-catcalling/street-harassment-law-would-restrict-intimidating-behavior> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>154</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 5; *Tran*, Hastings Women's Law J. 2015, 185 (191).

<sup>155</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 5.

<sup>156</sup> *Nielsen*, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/roomfordebate/2014/10/31/do-we-need-a-law-against-catcalling/street-harassment-law-would-restrict-intimidating-behavior> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>157</sup> *Heben*, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 1994, 183 (203 f.).

<sup>158</sup> *Heben*, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 1994, 183 (203 f.).

von Strafrahen und -zumessung kann diese beachtet werden.

Die zweite Variante bzw. Auslegung ist somit (unabhängig von der späteren Formulierung) vorzugswürdig.

### 3. Effektivität

Es gibt einige Überlegungen, die gegen die Schaffung eines entsprechenden Tatbestandes sprechen könnten. Daher soll im Folgenden erörtert werden, von welchem Nutzen eine entsprechende gesetzliche Grundlage wäre.

#### a) Vorsatz

Problematisch ist zunächst einmal, wie es mit dem Vorsatz aussehen würde.<sup>159</sup> Täter könnten jederzeit abstreiten, dass sie mit ihrem Verhalten belästigen wollten. Vielleicht wollten sie nur Aufmerksamkeit erregen oder haben versucht, ein Kompliment zu machen.<sup>160</sup> Würde man also eine Belästigungsabsicht voraussetzen, wäre diese in den meisten Fällen kaum nachweisbar.<sup>161</sup> Was hingegen regelmäßig nachweisbar und für den Täter schwer abstreitbar sein dürfte, ist der geschlechtsdiskriminierende Charakter: Der Täter wird kaum dementieren können, dass er den Catcall bewusst an eine Frau gerichtet hat und dies bei einem Mann nicht getan hätte (bei Taten gegen Männer dann eben entsprechend).<sup>162</sup>

Das Problem beim subjektiven Tatbestand könnte man – angelehnt an § 185 StGB – dahingehend lösen, dass dem Täter lediglich bewusst sein muss, dass man seine Tat objektiv als belästigend empfinden könnte, er muss keine tatsächliche Belästigungsabsicht haben.<sup>163</sup> Alternativ könnte man den Vorsatz auch nur auf das Aussprechen der Worte bzw. Ausführen der Tätlichkeit beziehen.<sup>164</sup> Im Normalfall dürfte jedoch beides zum gleichen Ergebnis führen. Da bereits der objektive Tatbestand nach einem objektiven Empfängerhorizont beurteilt wird, muss dem Täter in der Regel bewusst gewesen sein, dass man sein Verhalten belästigend deuten könnte und für den Vorsatz muss er dies ja auch nur billigend in Kauf genommen haben.<sup>165</sup> Man könnte daher die Bedingungen für den Vorsatz bei der Beleidigung parallel auf die verbale sexuelle Belästigung anwenden und dabei würde es sicherlich kaum zu Beweisschwierigkeiten kommen.

#### b) Anzeigen

Fraglich ist außerdem, ob es überhaupt zu Anzeigen kommen würde. Bereits bei Straftaten, die das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung sehr viel schwerwiegender verletzen, ist die Anzeigenquote äußerst gering (ca. 5% bei sexueller Gewalt).<sup>166</sup> Die Gründe, weswegen sexuelle Gewalttaten nicht angezeigt werden, sind vielseitig. Ein Hauptpunkt ist sicherlich, dass Zufriedenheit mit der Polizeiarbeit nicht immer gegeben ist und die Betroffenen nach Gerichtsverfahren häufig enttäuscht sind.<sup>167</sup> Daher könnten Opfer das Gefühl haben, dass sie nicht ernstgenommen werden.<sup>168</sup> Opfer werden teilweise als Lügner beschuldigt.<sup>169</sup> Es könnte zu einer Stigmatisierung in der

<sup>159</sup> Arndt, Hastings Women's Law J. 2018, 81 (97).

<sup>160</sup> Arndt, Hastings Women's Law J. 2018, 81 (97); Heben, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 2004, 183 (213).

<sup>161</sup> Heben, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 2004, 183 (214).

<sup>162</sup> Heben, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 2004, 183 (214).

<sup>163</sup> Vgl. Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, § 185 Rn. 36; Laniya, Columbia J. Gend. Law 2005, 91 (127).

<sup>164</sup> Bowman, Harv. Law Rev. 1993, 517 (575); Laniya, Columbia J. Gend. Law 2005, 91 (127).

<sup>165</sup> Vgl. Eisele/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, § 185 Rn. 14.

<sup>166</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Fn. 102), S. 17 (siehe Fn. 33).

<sup>167</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Fn. 102), S. 17; Heben, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 2004, 183 (216).

<sup>168</sup> Heben, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 2004, 183 (216).

<sup>169</sup> Bowman, Harv. Law Rev. 1993, 517 (551); Heben, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 2004, 183 (217).

Opferrolle kommen und sie müssen sich die Tat immer wieder vergegenwärtigen.<sup>170</sup> Außerdem spielt Scham eine große Rolle, Betroffene sprechen ungern über das Geschehene aus den verschiedensten Gründen. Gerade wenn (nahe) Angehörige die Täter sind, kostet es große Überwindung, sich an jemanden zu wenden.<sup>171</sup> Dies sind teilweise Hindernisse, die bei Catcalling keine entscheidende Rolle spielen. Bei Catcalling handelt es sich um Äußerungen von Unbekannten, denen man nicht regelmäßig gegenüber tritt. Es fällt wahrscheinlich leichter, über verbale (und non-verbale) sexuelle Belästigung zu reden, als dies bei schwerer sexueller Gewalt der Fall ist. Dafür können bei weniger schwerwiegenden Taten andere Hinderungsgründe hinzutreten. Der bürokratische und damit zeitliche Aufwand ist im Vergleich zum Nutzen recht hoch.<sup>172</sup> Es kommt ein sozialmoralischer Legitimierungsdruck hinzu – man müsse sich für eine Anzeige erst rechtfertigen.<sup>173</sup> Dieser Druck ist insbesondere für Frauen erheblich, da ihnen im Gegensatz zu Männern eher Dramatisierung vorgeworfen wird.<sup>174</sup> Oder es kommt zum „Victim blaming“, welches gerade im Bereich des Sexualstrafrechts gern betrieben wird: „Selbst schuld, wenn du dich so freizügig anziehst!“. Was ebenfalls abschreckend wirkt, ist die Beweisbarkeit, gerade wenn es keine Zeugen für die Tat gibt.<sup>175</sup> Solche Probleme gibt es aber auch bei anderen Tatbeständen.<sup>176</sup>

Insgesamt kann man allerdings nicht vorhersehen, inwiefern es nicht trotzdem zu Anzeigen kommen würde, wenn es erstmal einen Tatbestand gäbe.<sup>177</sup> Immerhin gibt es durchaus Personen, die nach einem sexistischen Übergriff bereits einmal oder mehrfach Anzeige erstattet haben (ca. 12%).<sup>178</sup>

Die Schaffung eines Tatbestandes dürfe aber auch nicht davon abhängig gemacht werden, wie häufig dieser zum Einsatz kommen würde. Es gibt immerhin einen legitimen Grund, rechtlich gegen Catcalling vorzugehen. Viel relevanter ist daher, dass den Betroffenen, welche die Tat anzeigen wollen, auch die Möglichkeit gegeben wird, dies tun zu können.

### *c) Alternative Lösungsmöglichkeiten außerhalb eines Straftatbestandes*

Eine gesetzliche Regelung würde dazu führen, dass die Häufigkeit von Catcalling abnimmt, schon aufgrund des abschreckenden Charakters.<sup>179</sup> Es geht dabei neben der Bestrafung für den Täter auch darum, dass die Gesellschaft lernt, ein solches Verhalten nicht zu tolerieren.<sup>180</sup> Außerdem hätten Opfer eine rechtliche Möglichkeit, gegen verbale sexuelle Belästigung vorzugehen, um ihre grundlegenden Rechte von Mobilität und körperlicher Integrität schützen zu können.<sup>181</sup>

Aber trotzdem bedarf es zur Bekämpfung eines unerwünschten Verhaltens nicht immer eines Straftatbestandes. Sofern auch andere, mildere Mittel zum gleichen Erfolg führen, sind diese vorzuziehen.<sup>182</sup> Aufgrund des Ultima Ratio-Prinzips darf die Strafe wirklich erst an letzter Stelle kommen.<sup>183</sup> Dem Staat stehen neben dem Strafgesetz

<sup>170</sup> Wippermann (BMFSFJ), S. 44.

<sup>171</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Fn. 102), S. 17.

<sup>172</sup> Wippermann (BMFSFJ), S. 44.

<sup>173</sup> Wippermann (BMFSFJ), S. 44.

<sup>174</sup> Wippermann (BMFSFJ), S. 45.

<sup>175</sup> *Gräber/Horten*, FPK 2021, 205 (207); *Bredow*, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/catcalling-petition-fordert-verbale-sexuelle-belaestigung-unter-strafe-zu-stellen-a-862bebe2-b22f-4a3b-9996-8c335dd23a76> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>176</sup> *Bredow*, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/catcalling-petition-fordert-verbale-sexuelle-belaestigung-unter-strafe-zu-stellen-a-862bebe2-b22f-4a3b-9996-8c335dd23a76> (zuletzt abgerufen am 10.05.2021).

<sup>177</sup> *Heben*, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 2004, 183 (215).

<sup>178</sup> Wippermann (BMFSFJ), S. 45.

<sup>179</sup> *Heben*, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 2004, 183 (204); *Arndt*, Hastings Women's Law J. 2018, 81 (90).

<sup>180</sup> *Heben*, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 2004, 183 (219).

<sup>181</sup> *Roenius*, DePaul Law Rev. 2016, 831 (840); *Arndt*, Hastings Women's Law J. 2018, 81 (90).

<sup>182</sup> *Gräber/Horten*, FPK 2021, 205 (207).

<sup>183</sup> *Windsberger*, LTO, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/catcalling-stgb-strafrecht-sexismus-petition-bgh-ordnungs-widrigkeit-frankreich/> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

andere Möglichkeiten zur Verfügung, auf das Verhalten seiner Bürger einzuwirken.<sup>184</sup> Ein wichtiger Schritt sollte immer sein, zunächst ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass ein bestimmtes Verhalten sozialschädlich ist. Dies könnte durch Aufklärung in der Schule erfolgen, aber auch an Universitäten, öffentlichen Einrichtungen und Plätzen sollte man Möglichkeiten finden, auf das Thema aufmerksam zu machen.<sup>185</sup> Es würde auch helfen, wenn das Thema medial noch mehr Aufmerksamkeit bekommt.<sup>186</sup> Trotzdem wird Aufklärung allein kaum ausreichen. Den meisten Tätern dürfte bewusst sein, dass ein obszönes Catcalling kein nettes Gespräch mit der Dame nach sich zieht. Dies ändert aber nichts daran, dass es immer wieder versucht wird. Aufklärung allein kann daher nicht die Lösung sein. Es bedarf einer gesetzlichen Regelung.<sup>187</sup>

Zu überlegen ist dabei, ob eine Einordnung des Tatbestandes als Ordnungswidrigkeit bereits ausreichen würde. Verbale und non-verbale sexuelle Belästigung ist am unteren Rand der Strafwürdigkeit einzusortieren, daher könnte eine Norm im OWiG ausreichend sein.<sup>188</sup> Bereits die Symbolwirkung eines entsprechenden Paragraphen könne viel bewirken, ein Bußgeld ist ebenso angebracht.<sup>189</sup> Dafür müsste es keine Straftat sein. Allerdings geht man ein Risiko in Bezug auf ein Fehlverhalten eher ein, wenn man weiß, dass man nicht viel mehr zu erwarten hat, als ein Bußgeld.<sup>190</sup> Ebenso wie man das Risiko eingeht, beim Falschparken erwischt zu werden oder man sich nicht an die Höchstgeschwindigkeit hält.<sup>191</sup> Die Gefahr, erwischt zu werden, ist recht gering und die Konsequenzen absehbar. Mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht wird im Gegensatz zur Kriminalstrafe kein sozialetisches Unwerturteil über den Täter gesprochen.<sup>192</sup> Außerdem müssten Verstöße nicht zwingend von der Bußgeldbehörde verfolgt werden, da das Opportunitätsprinzip gilt.<sup>193</sup> Dies könnte jedoch dazu führen, dass faktisch nie gegen die Täter ermittelt werden würde, da es sich wohl hauptsächlich um Unbekannte handeln dürfte, bei denen der Aufwand des Ausfindigmachens für die ohnehin schon überlasteten Bußgeldbehörden wohl abschreckend – da oft aussichtslos – wäre. Natürlich möchte man auch die Staatsanwaltschaften, welche aufgrund des Legalitätsprinzips im Strafrecht ermitteln müssten (auf Antrag), nicht überlasten. Dies wäre aber, da es voraussichtlich zu einer überschaubaren Zahl an Strafanzeigen kommt, auch gar nicht der Fall. Um tatsächlich Erfolge zu verzeichnen, wäre diese Lösung daher vermutlich zielführender. Eine Einstufung als Ordnungswidrigkeit wäre aber zunächst ein Anfang und durchaus vertretbar.<sup>194</sup>

Eine gesetzliche Regelung zu Catcalling zu treffen, wäre geeignet und angemessen, um dieses sozialschädliche Verhalten einzudämmen. Ob dies im Rahmen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit erfolgt, ist dabei eher nebensächlich.

#### d) Blick auf andere Länder

Deutschland wäre nicht das erste Land, das Catcalling strafbar machen würde. Beim Blick über die Grenzen findet

<sup>184</sup> *Gräber/Horten*, FPPK 2021, 205 (207).

<sup>185</sup> *Laniya*, Columbia J. Gend. Law 2005, 91 (128).

<sup>186</sup> *Gräber/Horten*, FPPK 2021, 205 (207).

<sup>187</sup> *Tran*, Hastings Women's Law J. 2015, 185 (189); *Heben*, S. Cal. Rev. Law Wom. Stud. 1994, 183 (212); *Laniya*, Columbia J. Gend. Law 2005, 91 (128).

<sup>188</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 5 f.

<sup>189</sup> *Nielsen*, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/roomfordebate/2014/10/31/do-we-need-a-law-against-catcalling/street-harassment-law-would-restrict-intimidating-behavior> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021); *Tran*, Hastings Women's Law J. 2015, 185 (192); *Bowman*, Harv. Law Rev. 1993, 517 (575); *Bredow*, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/catcalling-petition-fordert-verbale-sexuelle-belaestigung-unter-straefe-zu-stellen-a-862bebe2-b22f-4a3b-9996-8c335dd23a76> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>190</sup> *Tran*, Hastings Women's Law J. 2015, 185 (192).

<sup>191</sup> *Tran*, Hastings Women's Law J. 2015, 185 (192).

<sup>192</sup> *Windsberger*, LTO, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/catcalling-stgb-straefrecht-sexismus-petition-bgh-ordnungswidrigkeit-frankreich/> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>193</sup> *Windsberger*, LTO, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/catcalling-stgb-straefrecht-sexismus-petition-bgh-ordnungswidrigkeit-frankreich/> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>194</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 5 f.

man Möglichkeiten, wie das Problem anzugehen wäre.

In Frankreich kann seit 2018 Catcalling als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 750 € geahndet werden (sogar bis zu 1500 € bei erschwerten Umständen).<sup>195</sup> Insgesamt kam es 2018 zu ca. 700 Geldbußen.<sup>196</sup> Das ist im Vergleich zu den tatsächlichen Vorkommnissen sicherlich nicht viel, aber selbst wenn nur 700 Täter jährlich davon abgehalten werden können, dies eventuell nicht wieder zu tun, so ist das immerhin ein Anfang und wird über die Zeit immer mehr Erfolg bringen. In Portugal ist Catcalling sogar eine Straftat und kann mit Geldbußen von bis zu 120 € oder sogar bis zu einem Jahr Haft bestraft werden.<sup>197</sup> Ähnlich sieht es seit 2014 in Belgien aus; bereits 2013 drohten in Brüssel Bußgelder für sexuelle Belästigung und wurden innerhalb der ersten drei Monate 96 mal ausgestellt.<sup>198</sup> In einer Stadt in Mexico ist Catcalling sogar schon seit 2009 strafbar.<sup>199</sup>

#### e) Eigene Einschätzung

Bereits 2012 hat das Council of Europe's Convention on Violence Against Women (zusammen mit dem Britischen Premierminister) die Kriminalisierung sämtlicher Formen von Belästigung empfohlen.<sup>200</sup> Damit ist der Weg zu einem Straftatbestand ganz klar geebnet, dieser wäre im Rahmen der Istanbul-Konvention auch wünschenswert. Andere Länder zeigen bereits, dass es geht. Deutschland hingegen scheint sich mit Delikten, welche die sexuelle Selbstbestimmung schützen sollen, eher schwer zu tun. Auch ein Straftatbestand der körperlichen sexuellen Belästigung ist erst Ende 2016 eingeführt worden, ebenso § 184j StGB.<sup>201</sup> Sogenanntes „Upskirting“ und „Down-Blousing“ ist sogar erst seit diesem Jahr strafbar.<sup>202</sup> Das kann man nicht einmal damit begründen, dass der Anteil von Frauen im Deutschen Bundestag nur ca. ein Drittel beträgt und Männer solche Probleme vielleicht eher übersehen. Die Quote sieht in den meisten Ländern nicht unbedingt besser aus.<sup>203</sup> Es wird gern angeführt, dass das Strafrecht nicht dazu da sei, Sitte und Anstand durchzusetzen.<sup>204</sup> Das ist natürlich richtig, aber die Verletzung von Rechtsgütern im Bereich der eben erwähnten Delikte, geht wohl weit über einfache Etikette hinaus. Man(n) ist sich vielleicht oft auch nicht über alle Konsequenzen bewusst, gerade im Bereich von Catcalling sind diese doch sehr viel weitreichender, als man zunächst annehmen würde, aber das kann keine Ausrede sein, ein solches Verhalten gesetzlich zu ignorieren. Auch ist es mit Sicherheit nicht einfach, in jedem Fall eine Abgrenzung beim objektiven Tatbestand vorzunehmen. Aber Recht ist nicht immer einfach, solche Probleme gibt es bei anderen Tatbeständen auch (nicht nur bei der Beleidigung, auch z.B. bei der Untreue). Genau dafür werden Jurist\*innen schließlich ausgebildet. Und wenn durch Recht nachvollziehbare Grenzen gezogen werden, was in Ordnung ist und was eben nicht, dann wird damit schließlich allen geholfen. Dafür würde auch schon ein entsprechender Tatbestand im OWiG ausreichen. Dann müsste man aber klar begründen können, weswegen eine Beleidigung eine Straftat darstellt und Catcalling nicht. Die beiden Tatbestände sind sich in vielerlei Punkten ähnlich (ähnliche

<sup>195</sup> Bredow, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/catcalling-petition-fordert-verbale-sexuelle-belaestigung-unterstrafe-zu-stellen-a-862bebe2-b22f-4a3b-9996-8c335dd23a76> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>196</sup> Bredow, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/catcalling-petition-fordert-verbale-sexuelle-belaestigung-unterstrafe-zu-stellen-a-862bebe2-b22f-4a3b-9996-8c335dd23a76> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>197</sup> Bates, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/lifeandstyle/womens-blog/2016/feb/25/portugal-has-made-street-harassment-a-why-hasnt-the-uk> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>198</sup> Roenius, DePaul Law Rev. 2016, 831 (840); Arndt, Hastings Women's Law J. 2018, 81 (89).

<sup>199</sup> Roenius, DePaul Law Rev. 2016, 831 (840).

<sup>200</sup> Arndt, Hastings Women's Law J. 2018, 81 (89).

<sup>201</sup> BGBI. I, 2016, S. 2460.

<sup>202</sup> BGBI. I, 2021, S. 2075.

<sup>203</sup> UN, abrufbar unter: <http://hdr.undp.org/en/indicators/31706> (zuletzt abgerufen 10.5.2021).

<sup>204</sup> Windsberger, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/catcalling-stgb-strafrecht-sexismus-petition-bgh-ordnungswidrigkeit-frankreich/> (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

Tathandlung, Vorsatz, Probleme bei der Beweisbarkeit und Abgrenzung). Angenommen jemand zeigt mir im Straßenverkehr den Mittelfinger, dann wird dies als Straftat sanktioniert. Vielleicht ärgere ich mich so sehr darüber, dass ich gegen die Person sogar einen Strafantrag stelle. Aber ansonsten ändert sich nichts weiter für mich. Es wird mich nicht davon abhalten, auch in Zukunft in mein Auto zu steigen. Dieser Vorfall wird aber langfristig keinen Einfluss auf mich haben (vermutlich noch nicht einmal kurzfristig). Ganz anders sieht es aus, wenn ich durch die Stadt laufe und plötzlich jemand sagt: „Dir würde ich gerne ins Gesicht spritzen!“.<sup>205</sup> Eventuell ekele ich mich über die Ausdrucksweise, viel entscheidender ist aber, dass ich wahrscheinlich Angst haben werde. Ich werde automatisch schneller laufen, vielleicht geduckt, mein Herz fängt an zu rasen. Denn woher soll man wissen, ob der Kerl einen nicht verfolgt und es nicht nur bei obszönen Worten bleibt. Das Geschehnis ist auch nicht sofort wieder aus den Gedanken verschwunden, vielleicht werde ich das Outfit, das ich getragen habe, zukünftig nicht mehr anziehen wollen, vielleicht werde ich die Straße in Zukunft meiden. Auf jeden Fall werde ich darüber nachdenken, ob ich in irgendeiner Art Anlass zu solch einem Verhalten gegeben habe. Während ich den Mittelfinger schon längst wieder vergessen habe, beschäftigt mich die sexuelle Äußerung doch wesentlich länger. Und trotzdem soll das eine strafbar sein und das andere nicht? Natürlich ist Catcalling nicht so furchtbar, wie die Nötigung zu sexuellen Handlungen oder ähnliche Gewalt, aber es ist in jedem Fall so schlimm wie eine Beleidigung. Ich würde sogar so weit gehen zu sagen, dass es (je nach Äußerung) schlimmer ist und es an Gerechtigkeit fehlt, wenn das eine belangt werden kann und das andere nicht. Es wäre auch ein Anfang, Catcalling zunächst nur als Ordnungswidrigkeit einzuordnen, aber dann bedarf es schon einer ausführlichen Begründung, weswegen Beleidigung nicht auch nur eine Ordnungswidrigkeit ist.

Natürlich kann Catcalling teilweise als Beleidigung strafbar sein, aber dies ist wohl nur für die wenigsten Fälle anzunehmen. § 185 StGB auch auf nicht ehrverletzende Catcalls anzuwenden (wie es teilweise vorgeschlagen wird<sup>206</sup>), wäre aber ebenso falsch. Die Rechtsgüter sind eben nicht identisch. Außerdem hätte es auch eine größere Symbolwirkung, wenn es einen eigenen Tatbestand für Catcalling geben würde. Dies würde Tätern ganz klar signalisieren, worum es geht: nämlich nicht eine Beleidigung als solche, sondern ungewünschte sexuelle Belästigung.

## V. Zusammenfassung

Es ist schwer, Catcalling anders gegenüberzutreten, als mit einer gesetzlichen Regelung. Das Bewusstsein dafür, dass Catcalling in der Gesellschaft nicht gut ankommt, ist bereits da, zumal das Thema in den letzten Jahren immer mehr Aufmerksamkeit bekommen hat.<sup>207</sup> Diese Sensibilisierung ist auch wichtig und hat immerhin schon zu einer Sachstandsanalyse durch den Bundestag geführt. Diese ist allerdings nicht weitreichend genug. Es gibt außerdem nicht genügend Studien über Häufigkeit oder Folgen von Catcalling in Deutschland.<sup>208</sup> Insgesamt reicht es aber auch nicht, nur über das Thema zu reden. Es gibt bisher keine rechtliche Möglichkeit, mehr als nur wenige Einzelfälle von Catcalling zu sanktionieren.<sup>209</sup> Dies führt weder zu Rechtssicherheit in dem Bereich, noch ist es ein sinnvoller Weg, um gegen Catcalling vorzugehen. Einen vernünftigen eigenen Tatbestand zu formulieren, ist durchaus möglich. Ob dieser ins Strafgesetzbuch oder Ordnungswidrigkeitengesetz gehört, ist dabei vermutlich zweitrangig.

<sup>205</sup> @catcallsocologne, Instagram-Beitrag vom 6.4.2021 (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

<sup>206</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 6.

<sup>207</sup> *Grüber/Horten*, FPPK 2021, 205 (205).

<sup>208</sup> Deutscher Juristinnenbund (Fn. 13), S. 6.

<sup>209</sup> Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, WD 7 -3000 -115/20, S. 10.

In den letzten Jahren gab es immer mehr Fortschritte bei der Schaffung von Delikten, welche die sexuelle Selbstbestimmung betreffen. Jetzt bleibt nur noch abzuwarten, wie viele Unterzeichner die Petition „Es ist 2020. Catcalling sollte strafbar sein.“ noch braucht, bis der Handlungsbedarf bezüglich Catcalling erkannt wird.

*Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.*